Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 268

Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten

Ein Beitrag zur culpa in contrahendo und zur positiven Forderungsverletzung unter Berücksichtigung der Schuldrechtsreform

Von

André Pohlmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANDRÉ POHLMANN

Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 268

Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten

Ein Beitrag zur culpa in contrahendo und zur positiven Forderungsverletzung unter Berücksichtigung der Schuldrechtsreform

> Von André Pohlmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Pohlmann, André:

Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten: ein Beitrag zur culpa in contrahendo und zur positiven Forderungsverletzung unter Berücksichtigung der Schuldrechtsreform / André Pohlmann. – Berlin: Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 268)

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-428-10656-3

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-10656-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Meinen Eltern und meiner Frau

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung beinhaltet die aktualisierte Fassung einer Dissertation, welche im Sommersemester 2001 von der Juristischen Fakultät der Universität Trier unter dem Titel "Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten. Ein Beitrag zur culpa in contrahendo und zur positiven Forderungsverletzung unter Berücksichtigung der Reformvorschläge der Schuldrechtskommission" angenommen wurde. Erst nach Fertigstellung der Dissertation stellte sich heraus, daß das Schuldrechtsreformprojekt nun tatsächlich in ein Gesetz münden sollte. Ich habe daher die seit dem 01. Januar 2002 bestehende neue Rechtslage berücksichtigt, soweit das Thema dieser Arbeit durch die Schuldrechtsmodernisierung berührt wurde.

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Horst Ehmann für die intensive und herzliche Betreuung und die wertvollen Anregungen bedanken. Viele seiner Gedanken sind in diese Arbeit eingegangen.

Besonderer Dank gebührt ferner Herrn Prof. Dr. Peter Reiff für die zügige und äußerst sorgfältige Erstellung des Zweitgutachtens. Bedanken möchte ich mich auch bei Frau Ulrike Walter und Herrn Heinz-Dieter Linke für das Korrekturlesen der Arbeit.

Schließlich danke ich meiner Frau, die mir während der gesamten Zeit tapfer zur Seite gestanden hat. Ohne ihre Geduld und Unterstützung wäre diese Arbeit nicht fertiggestellt worden.

Alicante, im Januar 2002

André Pohlmann

Inhaltsverzeichnis

Ein	leitung	19
	Erster Teil	
	Die Aufklärungspflicht im System der Schutzpflichten	
§ 1	Aufklärungspflichten als Schutzpflichten	22
	I. Leistungspflichten und Schutzpflichten	22
	1. Pflichten und Ansprüche	22
	2. Erwerbsansprüche und Schutzansprüche	23
	a) Erwerbsansprüche	23
	b) Schutzansprüche	24
	aa) Gesetzliche und vertragliche Schutzansprüche	25
	bb) Unentwickelte und entwickelte Schutzansprüche	25
	cc) Schutzbereiche der Schutzansprüche	26
	3. Die "Störung" des Pflichttatbestandes	27
	4. Die "Pflichtverletzung" als neuer Haftungstatbestand	27
	II. Die Aufklärungspflicht	29
	1. Der Aufklärungsanspruch als Informationsschutzanspruch	30
	2. Verletzung der Aufklärungspflicht durch Handeln oder Unterlassen	31
	3. Die These vom informationellen Vorsatzdogma des BGB	32
	4. Die Schutzbereiche der Aufklärungspflicht	34
	5. Terminologie und gesetzliche Beispiele des BGB	35
§ 2	Die Rechtsnatur vorvertraglicher Aufklärungspflichten	36
	I. Vertragsschlußbezogene Aufklärungspflichten	37
	1. Der Vertrag als Rechtsgrundlage	37
	a) Hauptvertrag als Haftungsgrund	37
	b) Vorvertrag als Haftungsgrund	39
	c) Einseitiges Rechtsgeschäft als Haftungsgrund	39
	2. Das Bürgerliche Gesetzbuch	40
	a) § 122 BGB	41
	aa) Entstehungsgeschichte	41
	bb) Heutige Interpretation	43
	b) § 179 BGB	44
	aa) Entstehungsgeschichte	44
	bb) Heutige Interpretation	46
	c) § 307 I BGB a. F	49
	aa) Entstehungsgeschichte	49
	bb) Interpretation des 8 307 BGB a F	50

Inhaltsverzeichnis

	d) §§ 5231, 5241, 600 BGB	52
	e) § 663 BGB	53
		53
		54
		54
		55
		56
	cc) Das Vertrauen als haftungsirrelevante "Konstante des Gemein-	
		57
	dd) Wird das Verhandlungsverhältnis von Vertrauen geprägt?	59
	b) Die Bedeutung des Vertrauens	60
	4. Versuch einer eigenen Annäherung an die Problematik	60
	a) Das Verhandlungsverhältnis als Vertrag?	61
	b) Erweiterung des Deliktsrechts de lege ferenda?	61
	aa) Die deliktsrechtliche Generalklausel	61
		62
	cc) Die deliktische Gehilfenhaftung gemäß §831 BGB	64
		64
	(2) Die Aushebelung des § 831 BGB durch die Rechtsprechung	65
	• •	66
		67
		68
		68
		69
		70
	C	70
		71
		72
	3. Die Einbindung vorvertraglicher Integritätsschutzpflichten in das Delikts-	
		75
	100IL	,,
§ 3	Die Rechtsnatur vertraglicher Aufklärungspflichten	77
	I. Der Vertrag als Geltungsgrund	78
	1. Die "Entdeckung" der positiven Forderungsverletzung	78
		80
	3. Die positive Forderungsverletzung als gewohnheitsrechtlich anerkanntes	
		81
	II. Das einheitliche gesetzliche Schutzpflichtverhältnis	82
	III. Stellungnahme	83
		84
	1. Die These	84
	2. Aufklärungspflichten des Beauftragten	85
		85
	, •	86
	, -	86
		87
	·	88

	Inhaltsverzeichnis	11
	c) Der Geschäftsbesorgungsvertrag im heutigen Recht	89 89
	BGB	91
	(1) Selbständige Tätigkeit	91
	(2) Wirtschaftlicher Charakter der Tätigkeit	92
	(3) Im Interesse eines anderen	93
	cc) Die Geschäftsbesorgung als eigenständiger Vertragsstrukturtypus?	93
	(1) Martineks Grundformen-Paradigma	93
	(2) Stellungnahme	94
	d) Geschäftsbesorgung als vertragsübergreifender Schutzpflichtkomplex .	97
	4. Fazit	100
§ 4	Inhalt und Umfang der Aufklärungspflichten	101
	I. Aufklärungspflicht versus Erkundigungspflicht	101
	II. Kriterien für die Bestimmung des Umfangs von Aufklärungspflichten	103
	1. Die Wesentlichkeit der Information	103
	2. Das Informationsgefälle	104
	III. Aufklärungspflichten nach Vertragsschluß	105
	IV. Grenzen der Aufklärungspflicht	106
§ 5	Die Rechtsfolgen der Verletzung von Aufklärungspflichten	107
	I. Schadensersatz	108
	1. Begriffliche Abgrenzung	108
	2. Das negative Interesse	111
	a) Begrenzung des Schadensersatzes auf den Betrag des Erfüllungsinteres-	
	ses	111
	b) Vertragsauflösung	113
	c) Vertragsanpassung	115
	aa) Standortbestimmungbb) Durchbrechung des § 249 S. 1 BGB	116 116
	cc) Vertragsanpassung als Verstoß gegen § 249 S. 1 BGB	118
	dd) Korrektur des § 249 S. 1 BGB zur Vermeidung unerträglicher Ergeb-	110
	nisse	119
	3. Vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzung und positives Interesse	120
	a) Der "positive Vertrauensschutz"	122
	b) Die versicherungsrechtliche Erfüllungshaftung	124
	c) Fazit	126
	II. Mitverschulden	126
§ 6	Zwischenergebnis	128
	Zweiter Teil	
	Fallgruppen besonderer Aufklärungspflichten	
§ 7	Die Aufklärungspflicht hinsichtlich anfänglicher Leistungshindernisse	130
	I. Anfängliche Unmöglichkeit	130
	1. Die alte Rechtslage	131

		a) Haitungsgrund	131
		b) Haftungsumfang	131
		2. Die neue Rechtslage seit dem 01. Januar 2002	132
		3. Fazit	133
	II.	Anfängliches Unvermögen	134
		1. Die alte Rechtslage	134
		a) Die Garantiehaftung	135
		aa) Der Wille des Gesetzgebers	135
		bb) Stillschweigende Garantieübernahme	136
		cc) Garantiehaftung als notwendige Folge der Vertragsgültigkeit?	136
		dd) Die Bedeutung des § 440 I BGB a. F.	137
		ee) Rechtspolitische Erwägungen	138
			138
		b) Einschränkende Tendenzen in der Literatur	
		c) Stellungnahme	139
		aa) Die Garantiehaftung des § 437 BGB a.F.	140
		(1) Rechtfertigung der Garantiehaftung	140
		(2) Der Rechts- und Forderungskauf im neuen Recht	141
		bb) Die Garantiehaftung des § 536 a I Alt. I BGB n. F.	142
		(1) Anfängliche Rechtsmängel	142
		(2) Anfängliche Sachmängel	142
		cc) Die Übertragung des Rechtsgedankens des § 437 BGB a. F. auf den	
		Fall des anfänglichen Unvermögens	144
		2. Die neue Rechtslage seit dem 01. Januar 2002	146
		a) Die Verletzung einer Aufklärungspflicht	147
		b) Der Umfang der Haftung	148
		c) Stellungnahme	148
	III.	Fazit	150
e 0	D'.	A. (0.19	151
§ 8		Aufklärungspflicht hinsichtlich der eigenen Abschlußbereitschaft	151
		Grundsatz der Vertragsfreiheit	151
	11.	Formfreie Verträge	152
		1. Der Abbruch der Vertragsverhandlungen als Pflichtverletzung?	153
		a) Triftiger Grund	153
		b) Umfang der Haftung	154
		c) Das Recht zum Abbruch des Vertrags	154
		2. Aufklärungspflichtverletzung	155
		3. Haftung ohne Pflichtverletzung?	155
		a) Die vom BGH gezogene Parallele zu § 122 BGB	155
		b) Die sog. "reine Vertrauenshaftung"	157
		c) Quasivertragliche Ausgleichshaftung	158
	III.	Formbedürftige Verträge	160
		Grundsätzlicher Vorrang der Formvorschriften	160
		2. Haftung bei besonders schwerwiegender Treupflichtverletzung	161
	ΙV	Haftungsumfang	162
		Fazit	163
	٧.	A WAR	103
§ 9	Die	Aufklärungspflicht hinsichtlich eines Formmangels	164
	Ĭ.	Überblick	164

		Inhaltsverzeichnis	13
	II.	Wirksamkeit des Vertrags trotz Formnichtigkeit	165
		Schadensersatz infolge Aufklärungspflichtverletzung	166
		1. Konkretisierung der Aufklärungspflicht	166
		2. Rechtsfolge	167
	IV.	Fazit	168
§ 10	Auf	iklärungspflichten des Verkäufers	169
	I.	Das Verhältnis des § 463 BGB a. F. zur allgemeinen Haftung	169
		1. Die Garantiehaftung des § 463 S. 1 BGB a. F.	171
		2. Die Haftung bei Arglist des Verkäufers, § 463 S.2 BGB a.F	171
		3. Stellungnahme	172
		a) Der Widerspruch zwischen Schutzpflichtverletzung und Haftungsumfang	172
		b) Die Inkonsequenz der "herrschenden" Meinung	173
		c) § 463 S. 2 BGB a. F. als Fall einer Garantiehaftung	173
		4. Umfang der culpa-Haftung	176
			177
	ш	5. Umfang der Garantiehaftung des § 463 BGB a.F.	179
		Vertragliche Aufklärungspflichten – Der Verkäufer als Geschäftsbesorger	180
	111.	Die neue Rechtslage seit dem 01. Januar 2002	
		Die "Pflichtverletzung" als Ausgangspunkt der Haftung Stellungnahme	180
		2. Steffullghalline	180
§ 11	Auf	klärungspflichten des Schenkers	181
	I.	Das Haftungsprivileg des § 521 BGB	182
	II.	Das Verhältnis des § 524 I BGB zu der allgemeinen culpa-Haftung	183
§ 12	Auf	klärungspflichten von Vermieter und Mieter	184
		Das Verhältnis der Garantiehaftung des § 536 a I Alt. 1 BGB n. F. zur allgemei-	
		nen culpa-Haftung	184
		1. Streitstand	184
		2. Stellungnahme	184
	II.	Die Anzeigepflicht des Mieters nach § 536 c I BGB n. F.	186
		1. Geschäftsbesorgung	186
		2. Voraussetzungen und Verletzung der Aufklärungspflicht	186
§ 13	Auf	klärungspflichten des Werkunternehmers	187
	I.	Das Verhältnis der culpa-Haftung zu den §§ 633 ff. BGB a.F	187
		1. Vorvertragliche Aufklärungspflichten	187
		2. Vertragliche Aufklärungspflichten	188
		a) Geschäftsbesorgung	188
		b) Der Ausdehnungsbereich des § 635 BGB a. F	189
		c) Stellungnahme	190
	II.	Die neue Rechtslage seit dem 01. Januar 2002	192
	III.	Die Anzeigepflicht bei Überschreitung des Kostenanschlags	192
		1. Geschäftsbesorgung	192
		2. Die Voraussetzungen des § 650 II BGB	193
		3. Der Umfang des Schadensersatzes	194

Inhaltsverzeichnis

§ 14	Sonstige im BGB geregelte Aufklärungspflichten	196
	I. Anzeigepflichten des Hinterlegers	196
	1. Geschäftsbesorgung	196
	2. Die Verletzung der Aufklärungspflicht	197
	3. Die Benachrichtigung von der vollzogenen Versteigerung	197
	II. Die Anzeigepflicht des Verwahrers (§ 692 BGB)	198
	1. Geschäftsbesorgung	198
	2. Die Verletzung der Anzeigepflicht	198
§ 15	Fazit	198
Lite	raturverzeichnis	201
Sach	hverzeichnis.	216

Abkürzungsverzeichnis

AA; aA andere Ansicht aaO am angegebenen Ort

ABGB Österreich, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch v. 01.06.1811

Abs. Absatz
Abt. Abteilung

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AE am Ende
a. F. alte Fassung
AG Amtsgericht

AllgM allgemeine Meinung

Alt. Alternative AM andere Meinung

Anh. Anhang
Anl. Anlage
Anm. Anmerkung

AP Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

AuR Arbeit und Recht

Ausg. Ausgabe

BAG Bundesarbeitsgericht
BB Der Betriebs-Berater

betr. betreffend Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.08.1896

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BMJ Bundesminister(ium) der Justiz

BR Bundesrat

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung v. 01.08.1959

BT Besonderer Teil
bzw. beziehungsweise
cic culpa in contrahendo

CISG Convention on Contracts for the International Sale of Goods

v. 11.04.1980

CR Computer und Recht
D. Digestenstelle
DB Der Betrieb
ders. derselbe

d.h. das heißt dies. dieselbe(n)
Diss. Dissertation

DJT Deutscher Juristentag
DJZ Deutsche Juristen-Zeitung
DnotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

DR Deutsches Recht

DriZ Deutsche Richterzeitung

E Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Einf. Einführung Erl. Erläuterung etc. et cetera f.; ff. folgende FG Festgabe Fn. Fußnote FS Festschrift gem. gemäß

GewArch Gewerbearchiv

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949
GmbHG Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

v. 20.04.1892

GoA Geschäftsführung ohne Auftrag

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GS Gedächtnisschrift

HaftpflG Haftpflichtgesetz in der Fassung v. 04.01.1978

Herv. Hervorhebung

HGB Handelsgesetzbuch v. 10.05.1897

hL herrschende Lehre hM herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber ibid. ibidem

idF in der Fassung idR in der Regel

InsO Insolvenzordnung v. 05.10.1994

ISd im Sinne der/des iVm in Verbindung mit JA Juristische Arbeitsblätter

Jherings Jahrb. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen Römischen

Rechts und Deutschen Privatrechts

JR Juristische Rundschau
Jura Juristische Ausbildung
JuS Juristische Schulung
JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristen-Zeitung
KE Kommissionsentwurf
KG Kammergericht
LG Landgericht

LM Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, her-

ausgegeben von Lindenmaier und Möhring

LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung v. 14.01.1981 LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

m. E. meines Erachtens
mit Anm. mit Anmerkung
Mot. Motive zum BGB

MünchKomm Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖBA Österreichisches Bank-Archiv

OLG Oberlandesgericht

OLGE Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OR Schweizerisches Obligationenrecht v. 30.03.1911

PatG Patentgesetz v. 16.12.1980

Paul. Paulus
Pomp. Pomponius
preuß. preußisch

Prot. Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des

BGB

pVV positive Vertragsverletzung

RabelsZ Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, be-

gründet v. Ernst Rabel

Rdz. Randzeichen RG Reichsgericht

RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtsprechung, des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes

RGWarn Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

RGZ amtliche Sammlung der RGRechtsprechung in Zivilsachen

r+s Recht und Schaden

RsprBauZ Schäfer/Finnern/Hochstein, Rechtsprechung zum privaten Bau-

recht

s. siehe S. Seite

SAE Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der

Arbeitgeberverbände

SchuldR Schuldrecht

SeuffArch Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den

deutschen Staaten

sog. sogenannt Sp. Spalte

StGB Strafgesetzbuch idF v. 10.03.1987

str. streitig

StVG Straßenverkehrsgesetz v. 19.12.1952

u. und

usw. und so weiter

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz idF v. 17.12.1992

v. vom, von, vor
Verf. Verfasser
Verh. Verhandlungen
VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche Vor; Vorbem. Vorbemerkung

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30.05.1908

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen

z. B. zum Beispiel

ZeuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfA Zeitschrift für Arbeitsrecht

ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht ZPO Zivilprozeßordnung idF v. 12.09.1950

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

zugl. zugleich

Einleitung

Wo immer schneller Neues produziert wird, wächst vor allem das Alte.

Hermann Lübbe

Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertraten die Ansicht, daß eine generalklauselartige Regelung vorvertraglicher Aufklärungspflichten¹ nicht möglich wäre². So finden sich nur an einzelnen Stellen des Schuldrechts vorvertragliche³ und vertragliche⁴ Aufklärungspflichten.

Nachdem die Rechtsprechung bereits in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von Informationspflichten entwickelt hat, ist auch die Scheu des Gesetzgebers vor einer gesetzlichen Fixierung solcher Pflichten gewichen. Ein Grund dafür ist die rasante Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes, durch den der Verbraucher einerseits in den Genuß eines breiteren Produktangebots gekommen ist, andererseits aber infolge der grenzüberschreitenden Transaktionen neuen Gefahren begegnet, denen durch einheitliche Gesetze vorgebeugt werden soll. So sind beispielsweise 1994 zahlreiche Informationspflichten des Versicherers auf der Grundlage von EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden (vgl. §§ 10, 10a VAG, § 5a VVG)⁵, deren Zweck darin besteht, die durch den europäischen Versicherungsbinnenmarkt eingetretene Unübersichtlichkeit angesichts der Vielfalt angebotener Versicherungsverträge zu kompensieren⁶. Ein weiteres Beispiel bietet die EG-Richtlinie bezüglich grenzüberschreitender Überweisungen⁷, die in ihren Art. 3 und 4 Informationspflichten der Banken gegenüber Kunden statuiert⁸. Auch hier steht das Ziel der "Transparenz" im Vordergrund, um dem Verbraucher die Nutzung verschiedener Dienstleistungen im europäischen Zahlungsverkehr zu erleichtern⁹. Schließlich wurden im Rahmen der Modernisierung des Schuldrechts am 01. Januar 2002

¹ Zum Begriff der Aufklärungspflicht siehe unten § 1 II.

 $^{^{2}}$ Mot. I, S. 208 = Mugdan I, S. 467.

³ Vgl. § 307 I 1 BGB a. F., § 311 a II BGB n. F., §§ 523 I, 524 I, 663, 694 BGB.

⁴ Vgl. §§ 374 II, 536 c II (n. F.), 650 II, 665 S. 2, 666 Alt. 1, 692 S. 2 BGB.

⁵ Ausführlich Kieninger, AcP 199 (1999), 190, 211 ff.

⁶ Daneben spielt der Wegfall innerstaatlicher Produktregulierung eine große Rolle für die Statuierung dieser Informationspflichten, siehe dazu unten § 513 b.

⁷ Richtlinie 97/5/EG vom 27.01.1997. Zu deren Umsetzung in deutsches Recht siehe *Ehmann*, EG-Überweisungs-Richtlinie und Umsetzung – Referentenentwurf und Gegenentwurf, 1999.

⁸ Vgl. § 675 a–676 h BGB. Ausführlich Bydlinski, ÖBA 1998, 833, 837 ff.;

⁹ Ausführlich Vortmann, WM 1993, 581, 584; Wand, WM 1994, 8.

20 Einleitung

die Artikel 10, 11 und 18 der E-Commerce-Richtlinie umgesetzt, die neben der Ausdehnung der Möglichkeiten für eine Unterlassungsklage auch vorvertragliche Informationspflichten zum Schutz der Verbraucher vorsehen.

Daß trotz dieser zu beobachtenden, legislatorischen Entwicklung Umfang und Reichweite von Aufklärungspflichten sich gesetzlich nicht im einzelnen festlegen lassen, war auch der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts bewußt, deren Gesetzesentwurf 1992 veröffentlicht wurde ¹⁰. Dennoch sah die Kommission den "Gipfel der Bildung" erreicht, endlich "eine "ordentliche" Anspruchsgrundlage" ¹¹ für vorvertragliche Schutzpflichten zu schaffen, die bis dato als Produkt richterlicher Rechtsfortbildung existierten ¹². Inzwischen ist die culpa in contrahendo in § 311 II BGB n. F. kodifiziert. Im Gegensatz zum Kommissionsentwurf von 1992, der das vorvertragliche Schuldverhältnis lediglich abstrakt regelte, hat der Gesetzgeber nun konkrete Haftungskategorien festgelegt (Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrags, ähnliche geschäftliche Kontakte).

Die Kodifizierung der culpa in contrahendo durch § 311 II BGB n. F. und die gleichzeitige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die positive Forderungsverletzung in § 241 II BGB n. F. führen zu dem ersten Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung: Auf welcher dogmatischen Basis stehen vorvertragliche und vertragliche Aufklärungspflichten? Sollte sich im Verlauf dieser Untersuchung herausstellen, daß alle oder zumindest ein Teil der Aufklärungspflichten "originäres Deliktsrecht" sind, dann ist § 311 II BGB n. F. im Herzen des allgemeinen Schuldrechts deplaziert¹³.

Daneben soll die vorliegende Arbeit zur Beantwortung von zwei weiteren Fragen beitragen: In welchem Umfang haftet der Schuldner nach Verletzung einer Aufklärungspflicht? Und warum weicht das BGB in vielen Fällen gerade dann vom Verschuldensprinzip ab, wenn es um die Verletzung einer Aufklärungspflicht geht? Schon an dieser Stelle soll die These gewagt werden, daß Gesetzgeber und Rechtsprechung die an einigen Stellen im BGB auftauchende Garantiehaftung quasi als "Mechanismus" gegen eine Haftungsbegrenzung auf das negative Interesse eingesetzt haben. Die Beschränkung auf das negative Interesse folgt aus dem Wesen der Aufklärungspflichten und kann nur durch die verschuldensunabhängige Garantiehaftung aus den Angeln gehoben werden. Die innere Rechtfertigung einer solchen Garantiehaftung als Ausnahme von dem Verschuldensgrundsatz ist ein letzter Problemkreis, mit dem sich diese Untersuchung auseinandersetzt.

Der Gang der Untersuchung ist durch die gerade beschriebenen Ziele vorgezeichnet: Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Nach einer begrifflichen und terminolo-

¹⁰ Kommissionsbericht, S. 32 u. S. 144.

¹¹ Medicus, NJW 1992, 2384, 2387.

¹² Bis zum Inkrafttreten der Schuldrechtsreform wurde auf das Institut der culpa in contrahendo lediglich in § 11 Nr. 7 AGBG ausdrücklich Bezug genommen. Indes legitimierte diese Vorschrift die Haftung nicht, sondern setzte sie vielmehr voraus.

¹³ Schapp, JZ 2001, 583, 589.

Einleitung 21

gischen Standortbestimmung (§ 1) liegt der Schwerpunkt des ersten, "allgemeinen" Teils in der Beschäftigung mit den dogmatischen Grundlagen (§ 2 und § 3), dem Umfang der Aufklärungspflichten (§ 4) sowie den Rechtsfolgen der Verletzung von Aufklärungspflichten (§ 5).

Der zweite, "besondere" Teil nimmt einzelne Aufklärungspflichten ins Visier, die bei der Beantwortung der Frage helfen sollen, weshalb in einzelnen Fällen die Haftung wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht durch eine strikte Garantiehaftung ersetzt wird.

Die vorliegende Arbeit berücksichtigt die seit dem 01. Januar 2002 bestehende neue Rechtslage, soweit die hier gestellten Fragen berührt werden. Viele Neuregelungen der Schuldrechtsmodernisierung sind aus der Sicht des Verfassers zu begrüßen. Allerdings soll auch auf die Schwierigkeiten, die durch das Herausbrechen einzelner Teile aus dem festgefügten System des BGB entstehen, hingewiesen werden.